Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. III. Bern, 26. Jul. (8. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Nuce's Meinung.)

Den zweiten Gegenstand verweise auch ich an die Commission, und über den dritten endlich bin ich freilich Eschers Meinung, aber auch Grafs: wollte Gott, wir hätten vor einem Jahr 6000 Mann auf die Beine gestellt, so hätten wir besonders auch durch dieselben die Schweizer-Ehre erhalten können. Jezt könnte das Direktorium bevollmächtigt werden, eine halbe Brigade zu errichten; und wann diese effectiv vorhanden wäre, so könnten wir sehen, wie sich die Finanzen mit Errichtung einer zweiten vertragen werden.

Spengler fodert, daß die ganze Bothschaft der Commission ohne weitere Bestimmung übergeben werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Escher sagt: Unsre Commissionen sind dafür bestimmt, die Arbeiten, welche besondere Kenntnisse erfodern, vorzubereiten, also sollen sie auch diejenigen Mitglieder enthalten, die diese Gegenstände am besten kennen. Nun ist Nuce der erfahrenste Krieger in der Versammlung, dessen ungeachtet ist er vor einiger Zeit aus der Militär-Commission entlassen worden; ich fodere, daß er derselben neuerdings beigeordnet werde.

Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Bürger Weber, von Courtexin, ward wegen Zankereien, bei welchen ihm der Wein seinen Vernunftgebrauch raubte, von dem Kriegsgericht in Freyburg für ein Jahr lang zum Verhafte verurtheilt; nunmehr bittet er um seine Begnadigung, und macht sich zur Vergeltung der Wohlthat anheischig, die Anzahl der Vertheidiger des Vaterlands dadurch zu vermehren, daß er unter den Hülfstruppen in Dienst treten will. Das Direktorium hält den gegenwärtigen Fall für einen von denjenigen, bei dem die gesezgebende Versammlung (ohne Verletzung der Regeln der Justiz) von jenem Recht Gebrauch machen kann, das ihr die Urkunde der Constitution giebt. Es ladet Sie ein, Bürger Repräsentanten, dem Bürger Weber die gegen ihn verhängte Strafe unter der Bedingung nachzulassen, daß er unter den Hülfstruppen Dienst nehme.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Carmintran will entsprechen, weil dieser Bürger seinen Fehler wieder gutmachen will. Nuce stimmt zwar der Begnadigung bei, aber nicht wegen dem Grund des Direktoriums; denn die Ehre, das Vaterland zu vertheidigen, soll nicht als eine Strafe angesehen werden, dieß hieße den ehrenvollsten Stand entehren. Secretan ist ganz Nuce's Meinung, und will zu diesem Ende hin die Sache erst durch eine Commission untersuchen lassen.

Zimmermann stimmt Secretan bei, und will nicht ein Vergehen begnadigen, welches er nicht kennt. Carmintran vereinigt sich mit dieser Meinung, welche angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Secretan, Carmintran und Polleti.

Die Berathung über Kuhns Gutachten wird fortgesezt.

§ 4. Regli wünscht Abänderung dieses §, weil durch denselben die Bestrafung kleinerer Verbrecher, bei denen keine Appellation statt finden kann, an den Obergerichtshof, leicht Leidenschaft und Willkühr der Richter auf das Urtheil Einfluß haben könnte.

Kuhn: Die Constitution selbst schreibt uns die-

sen Gang vor, also können wir nicht davon abweichen; überdem sobald die Richter willkührlich, und also nicht nach dem Gesez urtheilen würden, kann Cassationsbegehren statt haben; also darf man den § ruhig annehmen.

Schlumpf folgt, und stimmt zum §, welcher angenommen wird.

§ 5 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Germann findet, dieser § sey zu unbestimmt, und gebe den Richtern zu viel Willkühr; auch will er keine Gefängnißstrafe, sondern eher öffentliche Arbeit bestimmen. Er fodert Rükweisung an die Commission.

Kuhn: Dieses sind nur die Grundsätze eines künftigen Strafcodex, welche also die Grenzen der Strafen bestimmen sollen, welche nachher das Gesez wirklich auf die verschiedenen Vergehen eintheilen wird; also nehme man den § an.

Carrard wünscht, daß beide Grenzen der Geldbuße, also auch das Mehrste, was sie betragen kann, in diesem § angegeben werden.

Germann beharret auf seiner ersten Meinung, und stimmt auch Carrards Bemerkung bei.

Anderwerth findet den § ganz zwekmäßig, und wünscht, daß die Geldbußen erst dann im korrektionellen Gesezbuch näher bestimmt werden.

Zimmermann stimmt dieser lezten Meinung bei. Custor hingegen ist Germanns Meinung.

Kuhn: Das Maximum der Gefangnißstrafe mußte darum bestimmt werden, damit die korrektionellen Strafen von den infamirenden kriminellen Gefangnißstrafen bestimmt unterschieden werden; hingegen da keine Geldstrafen für Criminalfälle statt haben, so ist kein Maximum hierüber zu bestimmen nothwendig. In Rükficht der Gefangnisse ist zu bemerken, daß auch in diesen gearbeitet werden muß; er beharret also neuerdings auf dem §, dem auch Schlumpf beistimmt, und mit dem sich Carrard und Germann vereinigen, so daß derselbe nun einmüthig angenommen wird.

§ 7. Schlumpf will nicht zugeben, daß alle diese Strafurtheile ohne Ausnahme an die Kantons-Gerichte gebracht werden können, sondern wünscht, daß den Distrikts-Gerichten eine gewisse Vollmacht gegeben werde.

Zimmermann beharret auf dem Gutachten, weil 4 Tag Gefangnißstrafe, oder 3 Tag Arbeitslohn, für viele Bürger so wichtig sind, daß ihnen durchaus eine Appellation auch hierüber geöffnet werden muß. Der § wird unverändert angenommen.

Die folgenden §§ der Einleitung werden ohne Einwendung angenommen.

Michel erhält für 8 Tag Urlaub.

Senat, 23. Juli.

Präsident: Fuchs.

Die Discussion über den Beschluß die Auswahl der Agenten aus den Munizipalbeamten betreffend, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Eure Commission, Bürger Senatoren, der ihr den Auftrag gegeben habet, zu Untersuchung der Resolution vom 15. Jul., legt Euch nach reiflicher Ueberlegung diesen Rapport vor:

Eure Commission ist mit dem ersten und dritten Erwägungsgrunde ganz einig, daß die öffentlichen Beamten um eine beträchtliche Anzahl könne vermindert werden; weil die Republik ausser Stand wäre, ihnen angemessenen Gehalt anzuweisen; sie findet auch sehr klug, daß die Beziehung der Auflagen Vorzugsweise den Munizipalbeamten anvertrauet werden solle.

Der 1ste § der Resolution scheint Eurer Commission nicht annehmbar, indem er wider den 103. Art. der Constitution streitet; „der Unterstatthalter, welcher in jeder Sektion der Stadt, und in jedem Dorf einen Agenten, den er ernennt, unter sich hat." Dadurch hat er die freye Wahl von den Bürgern einer Sektion, oder in einem Dorf, den er am besten findet, daß er die Stelle eines Agenten versehen könne, zu wahlen, nicht mehr; würde die Munizipalität das Recht bekommen, vorzuschlagen, so könnte die vollziehende Gewalt wegen dem National-Agenten an mehrern Orten nicht am besten versehen seyn, und die Sicherheit darunter leiden. Der Agent ist der Wachter über die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit, und hat die Aufsicht über die Munizipalitat und Gemeindversammlungen.

Die Munizipalbeamten haben nach den Gesetzen dieselben zum Ausüben der Polizey, unter der Aufsicht des Agenten; also können diese niemal von einander abhangig seyn.

Die auf diese Weise ernannten Agenten und Gehülfen, erhalten als solche keinen besondern Gehalt aus der Kasse der Republik.

Es ist Euer Commission unmöglich auch diesen Art. zur Annahme anzurathen, indem die Erstenwählten und noch in ihrer Stelle bleibenden Agenten von der Republik müßen besoldet werden, hingegen die Neuerwahlten gar nicht oder von der Munizipalitat müßten besoldet werden; dieß würde zu sehr vieler Zwistigkeit Anlaß geben. Aus diesen Gründen rath Eure Commission einhellig die Verwerfung des Beschlusses an.

Lüthi v. Langn. unterscheidet Verminderung der Agenten und Beförderung der Einziehung der Abgaben als die zwei Endzwecke des Beschlusses;

jener wird aber gar nicht erfüllt, und dagegen nur Ungleichheit, und dadurch Verwirrung in die Agentschaften gebracht; die Einziehung der Abgaben hätte man freylich langst den Munizipalitäten übertragen sollen; er hofft einen genugthuenden neuen Beschluß darüber, und verwirft den gegenwärtigen.

Schwaller stimmt auch zur Verwerfung, hauptsachlich weil größere Munizipalitäten oder Munizipalarrondissements müßen festgesezt werden, alsdann sind aber Agenten in jedem Dorfe nothwendig, die man aus den Gemeindskammern wird wählen können.

Zäslin fügt als Verwerfungsgrund hinzu, daß der Beschluß in seinem 3ten Art. unausführbar wäre, wenigstens für größere Gemeinden, in denen nicht für jede Sektion, aus der Munizipalität Gehülfen der Agenten gewählt werden können.

Genhard glaubt, der große Rath sey von dem Grundsatz ausgegangen: die Agenten können in der Folge aufgehoben werden; dennoch erheischt die Constitution einstweilen ihre Beibehaltung; man that also was möglich war, und verordnete sie aus den Munizipalitäten zu wählen. Er nimmt den Beschluß an.

Schwaller will nun den Beschluß verwerfen, da der große Rath seine Gewalt überschritten hat, indem er sich die Initiative für die Abschaffung der Agenten anmaßt.

Laflechere sieht nur ein ohnmächtiges Mittel in dem Beschluß, zu Verminderung der Beamten; er will vor allem größere Munizipalbezirke haben.

Lang spricht für die Verwerfung des Beschlusses, der nur Verwirrung in die Organisation der Republik bringen müßte, indem er alle Verantwortlichkeit des Unterstatthalters aufheben würde, weil er die Freiheit der Wahl seiner Agenten angreift.

Mittelholzer findet die Resolution in jeder Rücksicht unannehmlich; die Verminderung der öffentlichen Beamten muß mit einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebietes angefangen werden.

Meyer v. Arb. stimmt Mittelholzer bei; aber er erklärt sich gegen den Wunsch größerer Munizipalbezirke, die den Bürgern der Landschaft nur Nachtheile bringen könnten.

Devevey findet die Vereinigung der Agenten-Verrichtungen mit denen der Munizipalitaten unthunlich.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluß, der die fremden Scheidemünzen ausser Curs sezt, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Das Vollziehungsdirektorium benachrigtiget in seiner Bothschaft vom 6. July, daß seit einiger Zeit in Helvetien sehr viele schlechte auswärtige Scheidemünzen in Umlauf gekommen, und macht Vorstellungen, wie dringend es sey, den Unbequemlichkeiten vorzubeugen, die ein noch größerer Zufluß solcher Münzen nach sich ziehen könnte.

Das Direktorium versichert, daß es bereits unmittelbar nach der Kundmachung jenes Grundgesetzes von dem Münzsystem zur Ertheilung eines Verbots der auswärtigen Scheidemünzen den Vorschlag gethan haben würde, wenn es sich nicht durch die Rücksicht auf die damals noch nicht gestörten Handelsverhaltnisse mit Deutschland hätte zurückhalten lassen, und wenn es nicht erwogen hätte, daß jedes Verbot dieser Art, in wiefern es einen Theil des Eigenthums betrifft, nur zu einer wohlgewählten und schicklichen Zeit dürfe in Vollziehung gesetzt werden.

Nun aber im gegenwärtigen Augenblick, wo unglücklicherweise der Handel beynahe gänzlich vernichtet ist, glaubt das Direktorium, ein solches Gesetz könne dem Handel keineswegs nachtheilig seyn, und auch unserem Verkehr mit den verbündeten Republiken nicht im geringsten im Wege stehen, und ladet desnahen die Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag, den Umlauf aller fremden Scheidemünzen zu verbieten, schleunig in Erwägung zu ziehen.

Der große Rath, in Erwägung dieser Gründe, und in Betrachtung, daß zufolge des Gesetzes vom 10. Christm. 1798 dafür gesorgt sey, daß genug Scheidemünzen von helvetischem Gepräge im Umlauf seyen, nimmt diesen Vorschlag des Direktoriums an, und beschließt in gegenwärtiger Resolution, daß vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes, alle fremden Münzen unter 2 Batzen und 5 Rappen gänzlich außer Umlauf gesezt, und niemand solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn soll.

BB. Senatoren, euere Commission ist mit den Erwägungsgründen des vorliegenden Beschlusses nicht nur gänzlich einverstanden, sondern hat sich auch durch eine mit dem B. Finanzminister gepflogene Unterredung vergewissert, daß es theils höchst dringend sey, durch ein solches Verbot dem taglich mehr überhandnehmenden Umlauf fremder Scheidemünzen Schranken zu setzen, theils daß es die Klugheit erfordere, solches in dem gegenwärtigen Zeitpunkt zu thun, wo leider dieses Verbot dem Handelsverkehr keineswegs nachtheilig seyn kann, zumalen da keine Strafe auf das Annehmen dieser Münzen gesezt ist, und jeder sie nehmen darf wenn er will.

Ueber die Besorgniße, daß dieses Gesetz für die italienischen Cantone und für die Grenzorte des Cant. Sentis nicht annehmlich seyn dürfte, und ihrem Handel und Wandel hinderlich seyn könnte, hat uns der B. Finanzminister dadurch beruhigt,

daß er sagt, wenn diese Cantone wiederum einmal aus den Händen des Feindes befreyt seyn werden, es ein Leichtes seyn werde, zu ihren Gunsten Ausnahmen von diesem Gesetze zu machen, und einige bestimmte bessere Sorten fremder Scheidemünzen im Curs zu lassen, daß es aber für dießmal unumgänglich nothwendig seye, ein allgemeines Gesetz zu machen, wenn man hindern wolle, daß nicht die guten groben Geldsorten aus dem Lande gehen und statt dessen die Republik mit fremden schlechten Scheidemünzen überschwemmt werde.

Die Commission rathet ihnen desnahen einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Schwaller widersezt sich der Annahme; wenn das Gesez gerecht seyn soll, so muß es einen hinlänglichen Termin bestimmen, in dem sich die gegenwärtigen Besitzer der zu verrufenden Münze, derselben entledigen können, oder es muß ihnen diese Münze gegen den Werth derselben abnehmen; der gegenwärtige Beschluß enthält von allem dem nichts; auch weiß er nicht, ob die französischen Scheidemünzen auch sollen als fremde angesehen werden, und was in diesem Fall Frankreich dazu sagen würde.

Lüthi v. Langn. stimmt für die Annahme; er hält das Verbot für sehr dringend; durch einen neuen Beschluß kann allenfalls eine Einwechslung der verrufenen Münze, wodurch aller Schaden für Einzelne verhütet wird, bestimmt werden.

Rahn vertheidigt den Beschluß; da wirklich Speculationsweise von einigen Seiten her solche Scheidemünzen in unser Land gebracht werden, so ist es nöthig, daß das Gesez sogleich nachdem es gegeben ist, auch vollzogen werde. Die fränkischen Scheidemünzen umfaßt es unstreitig auch; diese Scheidemünzen werden nicht nach dem Münzfuß geprägt, und also, wenn auch der Handlungstraktat mit Frankreich angenommen wäre, so könnten wir das Verbot unbedenklich geben.

Münger spricht für die Annahme; es sind hauptsächlich schlechte Neuenburger Münzen, mit denen Agioteurs unser Land überschwemmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Schwaller im Namen einer Commission berichtet über den die Bekanntmachung der Gesetze betreffenden Beschluß, und räth zur Annahme desselben.

Lüthi v. Langn. verlangt Urgenzerklärung. Usteri widersezt sich; er findet den Beschluß ganz unannehmlich und hat Ideen für einen bessern mitzutheilen — wozu er aber diesen Augenblik nicht bereit ist. Die Urgenz wird verworfen und der Beschluß für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt.

Die Berichte der Revisionscommission über den 106. Art. der Constitution werden zum zweitenmal verlesen.

Bertholler verlangt Vertagung der Discussion für 3 Tage, da die Uebersetzung ins französische heute zum erstenmal verlesen worden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bundt macht folgenden Antrag:

Obgleich die Verbesserung einer Grundverfassung ungleich leichter ist, als die erste Entwerfung derselben, weil der Faden, der Plan, schon da liegt, so würde ich mich doch nie wagen, erhebliche Veränderungen auch selbst an diesem vorzuschlagen, indem oft die Folgen sich weiter hinausziehen, als man zuerst vorsehen mochte, und es sehr kränkend für einem Menschen und Freyheitsfreund seyn müßte, zu etwas nur von ferne Anlaß gegeben zu haben, das später einen Mißton in den Einklang des Ganzen der Volkssouveranitat hinein bringen könnte. (Die Fortsetzung folgt.)

Die Hyder der Tyrannie
im Gefolge des österreichischen Heeres.

Da rollt sie her auf ihrem blutbespritzten Wagen
mit Furien, Schlangen und Hyänen angespannt —
Ein Drache, den an goldner Freiheitsfrucht zu nagen
der erste Teufel aus der Hölle uns gesandt.
Sein Geifer ist das Gift der Hölle, seine Zunge
voll Stacheln, dürstet nur nach freiem Menschenblut —
Sein Athem — Pest — er schäumet aus der schwarzen Lunge,
und dampft, und löscht das Leben wie die Höllenglut.
Er kriecht, es dorret unter jedem seiner Schritte
die Flur, durch schönbeblümte Freiheit sonst beglükt —
Es stirbt der Hayn, der Quell' versiegt bei seinem Tritte,
das Leben fliehet, seine Ruh ist abgepflükt.
Es traurt der Mann, das Weib, das Kind im Mutterschooße,
und jeder klammert sich um die Altäre, bang —
Wo rein, und ungeschmükt, wie die bescheid'ne Rose
am Busen der Natur die Freiheit kaum entsprang.
Auf! Schweizer! auf! zerdrükt mit Heldenkraft die Hyder!
erwürgt die Tyrannie, die schäumend euch bedroht —
Sonst trauert die Natur, die Zeit, die Freiheit — Brüder
erwacht! steht auf! und schlagt den Höllendrachen tod.

Suter.